Bundesrat **Drucksache** **257/1/00**

30.05.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - In - K

zu **Punkt ...** der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

A

Der **federführende Verkehrsausschuss** und

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Vk 1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 PBZugV

In § 2 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter

"jedoch in der Regel"

zu streichen.

Begründung:

Die vorliegende Formulierung eröffnet einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, der in der zu Grunde liegenden Richtlinie 96/26/EG im Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c nicht vorgesehen ist.

Ausgeliefert am 30. MAI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Schon in den Vorerwägungen zur EU-Richtlinie hat der Rat der Europäischen Union festgestellt, dass hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit bestimmte Kriterien festzulegen sind, denen die Kraftverkehrsunternehmer entsprechen müssen, damit vor allem die Gleichbehandlung der Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

Insofern geht die vorliegende Verordnung über den Willen der Richtlinie hinaus.

Vk
In

2. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 - neu - PBZugV

In § 4 Abs. 2

a) sind in Satz 2 nach dem Wort

"beträgt"

die Wörter

"für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr,"

einzufügen und

b) ist folgender Satz anzufügen:

"Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr beträgt eine Stunde."

Begründung:

Der Verordnungstext unterscheidet nicht zwischen Omnibusverkehr und Taxen- und Mietwagenverkehr. Dies ist jedoch erforderlich, da eine Prüfungsdauer von zwei Stunden für den Taxen- und Mietwagenverkehr eine unverhältnismäßige und mit Artikel 12 Abs. 1 GG unvereinbare Hürde zum Berufszugang darstellt. Das bisherige Verfahren, wonach die Prüfungsdauer für den Taxen- und Mietwagenverkehr 50 % der Prüfungsdauer für den übrigen Straßenpersonenverkehr beträgt, hat sich bewährt. Auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ist eine Ausweitung der Prüfungsdauer im Taxen- und Mietwagenverkehr nicht erforderlich.

...

Vk
In

3. Zu § 11 PBZugV

§ 11 ist wie folgt zu fassen:

"§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die §§ 3 bis 8 treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1, 2 und 8 der Berufszugangs-Verordnung PBefG vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 896) außer Kraft.

(2) Die §§ 3 bis 7 der Berufszugangs-Verordnung PBefG vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 896) treten am 31. Dezember 2000 außer Kraft."

Begründung:

Der vorgesehene Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zum 1. Juli 2000 ist zu kurzfristig. Von den Industrie- und Handelskammern kann nicht erwartet werden, dass sie bundeseinheitlich innerhalb weniger Wochen die Fachkundeprüfungen völlig neu gestalten. Auch die ehrenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit den Modalitäten der neuen Prüfungen vertraut zu machen. Gleiches gilt für die Veranstalter von Vorbereitungslehrgängen, die die Lehrpläne nicht derartig kurzfristig umstrukturieren können.

Eine ausreichende Vorbereitungszeit ist auch deshalb erforderlich, um den mit der Neuregelung beabsichtigten Gewinn an Verkehrssicherheit realisieren zu können.

B

4. Der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.